Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10684 – SWISS LIFE / VAUBAN / WASCOSA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 172/03)

1. Am 19. April 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Swiss Life Holding AG („Swiss Life", Schweiz),

— Vauban Infrastructure Partners SCA („Vauban", Frankreich), kontrolliert von BPCE S.A. (Frankreich),

— WASCOSA Holding AG („WASCOSA", Schweiz).

Swiss Life und Vauban übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Wascosa.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Swiss Life ist ein europäischer Anbieter umfassender Lebens- und Rentenversicherungen und finanzieller Vorsorge. Die Gesellschaft ist in der EU, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich, Liechtenstein und Singapur tätig. Neben dem Lebensversicherungssektor ist Swiss Life auch in der Anlage- und Vermögensverwaltung tätig. Außerdem bietet Swiss Life multinationalen Unternehmen Vorsorgelösungen für Arbeitnehmer an.

— Vauban ist eine europäische Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf Infrastruktur-Eigenkapitalinvestitionen in Frankreich, tätigt aber auch Direktinvestitionen in Finnland, Italien, Norwegen, Portugal und Spanien. Vauban konzipiert und verwaltet Eigenkapitalfonds, die in die Planung, den Bau, die Instandhaltung, die Finanzierung und den Betrieb wesentlicher Infrastrukturanlagen in den Bereichen Verkehr, Soziales, Digitales und Versorgung investieren.

— Wascosa ist international in der Vermietung und Logistik von Güterwagen tätig. Zu seinen Tätigkeiten gehören die europaweite Verpachtung von Güterwagen, die Verwaltung der Wagenflotten der Kunden und die Beratung in Fragen bezüglich Unterhalt, Versicherung und Sicherheit rund um Güterwagen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10684 – SWISS LIFE / VAUBAN / WASCOSA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (Fusionskontrollverordnung).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË